



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C. v. H.: Soldatenmißhandlungen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Ganz gewiß nicht, denn es bildet einen sehr bedeutenden Bruchteil unsrer Gesellschaft und wird und muß daher als die Vertretung des beweglichen Vermögens und bestimmter hochbedeutender Berufsarten in den parlamentarischen Körperschaften nach wie vor seine Bedürfnisse zur Geltung bringen. Aber es wird künftighin weder die rein politische noch die wirtschaftliche Entwicklung in dem Grade beherrschen, wie es ihm jahrzehntelang möglich gewesen ist, so lange, als es die wesentlichste Stütze des nationalen Gedankens abgab und die nichtbürgerlichen Elemente unsers Volkes sich jenem Gedanken noch versagten, es wird auf die lange festgehaltne Einbildung verzichten müssen, daß es mit dem „Volke“ zusammenfalle. Einen maßgebenden Einfluß, einen Einfluß, wie er seiner materiellen und geistigen Kraft entspricht, wird es nur dann wieder gewinnen können, wenn es sich neue Ideale schafft an Stelle der erfüllten oder abgelebten.



Soldatenmißhandlungen



o oft sich der Reichstag mit der Beratung des Militärhaushalts beschäftigt, bringen Deutschfreisinnige und Sozialdemokraten Soldatenmißhandlungen zur Sprache. Es unterliegt keinem Zweifel, daß gerade diese Reichstagsverhandlungen im Auslande und hauptsächlich bei unsern westlichen Nachbarn mit Behagen gelesen und als Beweise für deutsche Barbarei ausgenutzt werden. Mancher Elsässer und Lothringer wandert dann nach Frankreich und erduldet in der Fremdenlegion in Afrika und in Asien in Tongking eine Behandlung, gegen die unsre Militärzucht selbst da, wo sie sich im Übereifer bis zu dem juristischen Begriff der Mißhandlung steigert, ein Kinderspiel ist. Man lese doch nur die Berichte von Fremdenlegionären, deren die letzten Jahre eine ganze Anzahl gebracht haben, um sich über die dort dienstlich verhängten Strafen zu unterrichten, und man wird einsehen, daß die Behandlung, die dem Soldaten in deutschen Heere zuteil wird, durchaus human ist, soweit sie sich in den gesetzlich vorgeschriebnen Grenzen hält. Unsre Militärstrafgesetzgebung und unsre Disziplinarstrafordnung braucht den Vergleich mit keiner gesetzlichen Bestimmung der Art in andern Staaten zu scheuen. Die rücksichtslosen Anzuspungen, denen die Vertreter unsers Heerwesens im Reichstage gerade in dieser Richtung ausgesetzt sind, müssen im Auslande den Gedanken erwecken, als wären unsre Strafbestimmungen mangelhaft, soweit sie sich auf Verhütung von Mißhandlungen beziehen, oder vielmehr als wäre die gesetzlich vorgeschriebne Behandlung unsrer Soldaten eine grausame. Und doch ist das keineswegs der Fall.

Es liegt durchaus nicht in meiner Absicht, zu behaupten, daß nicht in der That Quälereien und selbst Mißhandlungen im Heere vorkämen. Ich will vielmehr an der Hand einer vierzigjährigen Dienstefahrung in preussischen und außerpreussischen Heeresteilen nachweisen, daß derartige Vergehen gegen Untergebne überall zu Tage treten, wo es sich um die Beugung des Willens vieler unter einen und um die Erreichung einer für den Zweck nötigen körperlichen Leistung handelt. Ich unterscheide dabei einfache körperliche Mißhandlungen (wie Prüffe, Ohrfeigen, Schläge) von Quälereien und Gemeinheiten, wie sie durch den bekannten sächsischen Erlaß zu Tage getreten sind. Daß diese gründlich geahndet worden sind, beweist der erwähnte Erlaß. Anstatt also immer nur dem Entsetzen über das Vorkommen solcher heimtückischen Gemeinheiten Ausdruck zu geben, sollte man vielmehr seine Anerkennung darüber aussprechen, daß sie so bestraft worden sind. Die erwähnten Gemeinheiten gehören übrigens leider auch zu den Dingen, wie sie aus größern Instituten erzählt werden, wo sich ältere Jungen herausnehmen, kleinere Schüler für Angebereien u. dgl. in ähnlicher Weise zu bestrafen. Diesen Dingen läßt sich nur durch eine bessere Herzenserziehung der Jugend entgegenarbeiten; sie gehen im Heere oft von den Kameraden selbst aus, auch von Unteroffizieren, deren Bildungsstandpunkt und Erziehungsgang nicht ihrer Stellung entspricht. Die Offiziere ohne weiteres für diese Roheiten und Gemeinheiten ihrer Untergebnen verantwortlich zu machen, wie es im Reichstage gewöhnlich von den erwähnten Parteien geschieht, ist ein umso größeres Unrecht, als gerade dieselben Parteien jederzeit die Mittel verweigern, die zur Beschaffung besserer Unteroffiziere, oder sagen wir lieber, um unsern tüchtigen Unteroffizieren nicht zu nahe zu treten, zur Ausmerzung der schlechten Elemente unsern Unteroffizierkorps und zum Ersatz durch bessere erforderlich sind.

Wer den heutigen Dienst unsrer Offiziere aller Waffen kennt, wird es durchaus nicht unbegreiflich finden, daß sie nicht jeden Abend noch Kasernenzimmer und Ställe abpatrouilliren können, um derartigen Vergehen ihrer Untergebnen auf die Spur zu kommen. Gegen solche Vorkommnisse kann nur die Anzeige des Betroffenen oder seiner Angehörigen und, wie gesagt, die Entfernung aller schlechten Elemente aus dem Unteroffizierstande helfen. Vonseiten der Offiziere kann durch geeignete Belehrung der Unteroffiziere und der Mannschaften allerdings auch eingewirkt werden, und das geschieht auch. Der Hauptmann benutzt die Appells, er nimmt seine Unteroffiziere allein zusammen, er wirkt auf sie ein durch den theoretischen Unterricht, wo vorgekommene Bestrafungen in der Kompagnie durchgenommen und erörtert werden können, kurz, es giebt für ihn und seine Offiziere eine Menge von Gelegenheiten, wo er auf den Geist seiner Untergebnen einwirken kann. Daß nicht jeder Hauptmann und nicht jeder Offizier, auch nicht jeder höhere Kommandeur stets den wirksamsten, richtigen Weg einschlagen wird, liegt auf der Hand. Dafür sind wir

Menschen. Ein Weg aber ist entschieden falsch und führt gerade zu Quälereien, während es der richtigen Wege viele giebt. Dieser falsche Weg besteht in den Gesamtbefragungen, wenn ich es so nennen soll. Dahin gehört z. B. die Entziehung der Erlaubnis, in der dienstfreien Zeit auszugehen, ganzen Korporalschaften, Beritten oder Geschützbedienungen gegenüber, wenn wiederholt in dieser Korporalschaft Verstöße gegen Reinlichkeit, Ordnung u. dgl. vorgekommen sind. Was ist denn natürlicher, als daß die Kameraden ihr Korporalschaftsmitglied, das die Ursache eines solchen Verbots gewesen ist, auf irgend eine Art bestrafen. Diese Bestrafung artet aber dann allzuleicht zur Quälerei aus. Man hüte sich deshalb vor dergleichen Massenstrafen und bestrafe stets nur den Schuldigen selbst. Massenstrafen oder Massenverbote lassen sich nur rechtfertigen, wenn man ein Komplot vermuten muß, das den eigentlichen Rädelshführer nicht nennen will. Eine ähnliche falsche Art ist es, stets den Vorgesetzten für die Vergehen der Untergebenen verantwortlich zu machen und zu strafen. Das reizt den Unteroffizier leicht, dann an dem Untergebenen, für dessen Vergehen er allein oder auch mit diesem leiden muß, Rache zu nehmen und da dem Unteroffizier, und zwar mit Recht, keine Strafbefugnis zusteht, so greift er zu Quälereien.

Diese Erörterung dürfte genügen, auch dem Laien klar zu machen, daß der Dienst eines Vorgesetzten im Heere nicht leicht ist, daß der Vorgesetzte ein hohes Maß von Menschenkenntnis, Berufstreue und Charakterfestigkeit besitzen muß, um allen Anforderungen gerecht zu werden, die gerade die erzieherische Seite unsers Heeresdienstes an ihn stellt. Die eigentlichen militärischen Kenntnisse, soweit man solche auf der Schule und, wie man im gewöhnlichen Leben sagt, aus Büchern lernt, sind bald begriffen. Aber damit ist der Offizier noch lange kein Soldat für alle Wechselfälle des Dienstes und noch lange kein Erzieher. Dazu gehört Studium der Geschichte des Heereswesens und vor allem des ihn umgebenden Lebens, Studium mit offenen, klaren Augen. Denn die Schwierigkeit für ihn und seine geistige Thätigkeit liegt nicht darin, daß er selbst das volle Maß der militärischen Kenntnisse inne hat, die der Soldat haben soll, sondern darin, daß er die Naturanlagen seiner Untergebenen richtig zu beurteilen versteht, um jedem dieses Maß von Kenntnissen auch sicher beizubringen und ihn zum Soldaten zu erziehen.

Diese Hauptforderung muß man nicht nur für die geistige, sondern auch für die körperliche Erziehung der Untergebenen an die Vorgesetzten aller Grade stellen. Schon vor dem alten General von Müllendorff aus den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ist ein Befehl vorhanden, der den Offizieren eine wohlwollende Behandlung der Mannschaften vorschreibt, und noch früher, in den Reglements für die Infanterie vom Jahre 1726 wird die Erwartung ausgesprochen, daß es ohne Schelten und Schlagen gelingen werde, dem „neuen Kerl“ Lust und Liebe zum Dienst und zum Soldatenstande zu erwecken. Daß

diese Forderung auch heute noch nicht ganz erfüllt wird, ist unbestreitbar. Daß es aber mit der Behandlung wesentlich besser geworden ist, steht ebenso fest. Diese Besserung hängt einmal mit der bessern und mildern Gesetzgebung zusammen, die körperliche Strafen überhaupt aus dem Militärstrafgesetzbuche verbannt und körperliche Mißhandlung Untergebener mit Strafe und zwar zum Teil mit äußerst strenger Strafe ahndet; aber auch unsre verbesserte Erziehungsart in der Schule und unsre veränderte Ausbildungsart im Heere hat einen wesentlichen Anteil an dieser Besserung. Und mit den Fortschritten, die die neuere Ausbildungsart noch machen wird, mit dem größern Verständnis dafür wird die Behandlung immer besser, die Mißhandlung immer seltner werden.

Noch bis in die fünfziger Jahre unsers Jahrhunderts machte man z. B. von den Turnübungen in manchen Heeressteilen gar keinen Gebrauch. Man sah sie als Spielerei, ja als politisch gefährliches und deshalb mit allen militärischen Übungen durchaus unverträgliches Treiben an. So wurde der Rekrut vom Pfluge oder von der Hobelbank weg unmittelbar in die vorschrittmäßige militärische Haltung eingezwängt. Wie der (leider zu früh verstorbne) Major von Plönnies in seinem „General Leberecht Freiherr von Knopf“ sehr richtig sagt: man suchte dem Soldaten seine natürlichen Gehbeine möglichst rasch durch ein paar militärische Marschierbeine zu ersetzen. Die Handhabung der Waffe, namentlich des Schießgewehrs, suchte mehr ihren Erfolg und ihr Ziel im Klippklapp der Griffe, als in den Treffern am Ziele. Müßige Leute hatten aus der Zahl der Verwundeten in den Kriegen zu Anfang des Jahrhunderts herausgerechnet, daß man das Gewicht eines Mannes an Blei verschießen müsse, um einen Mann außer Gefecht zu setzen. Die Reiterpistole erachtete man als sehr nützlich, um im Falle der Not einen Signalschuß abzugeben; wolle man sich aber den Gegner vom Leibe halten, so sei es zweckmäßiger, ihm die Pistole an den Kopf zu werfen, als nach ihm zu schießen. Der Säbel diente auch mehr zum Griffemachen und zum Paradiren, als zum Fechten. Beim Reitunterricht erachtete man es für zweckmäßig, wenn der Reiter erst einigemal vom Pferde gefallen wäre; denn ohne Herunterfallen erlerne niemand das Reiten. Daß bei solchen Grundsätzen den Rekruten die ersten Monate ihrer Dienstzeit zu einem wahren Fegefeuer werden mußten, liegt auf der Hand, ebenso, daß die Vorgesetzten im Diensteifer und in dem steten Anschauen der Ungeschicklichkeiten der Leute die Geduld verloren und dreinschlügen, wo es nicht schnell genug vorwärtsging. Da kamen die neuen gezogenen, also besser treffenden Waffen. Die Einführung der Hinterladung mit Einheitspatrone verminderte die Zahl der Gewehrgriffe, die mit der alten glatten Muskete mit dem Feuerhaken etwa sechsundzwanzig betrug, dann bei Einführung der Muskete mit dem Zündhütchen-(Perkussions-)Schloß auf etwa vierzehn herabging, immer mehr, sodaß man heute, wo wir Mehrlader führen, die in zwei Griffen schußfertig sind, und wo die eigentlichen Exerzirgriffe auch noch ver-

mindert worden sind, mit voller Befriedigung und mit voller Wahrheit sagen dürfen, daß die Ausbildung des Mannes mit der Waffe heutzutage viel geringere Schwierigkeiten biete als vor fünfzig Jahren. Dazu kommt, daß man ein besseres Verständnis für die Anwendung des Turnens, der Freiübungen, überhaupt der gesamten Gymnastik gewonnen hat. Man betrachtet das Turnen nicht mehr als Selbstzweck, man will also keine Zirkus-, keine Trapezkünstler ausbilden, sondern man wendet Freiübungen und Turnen an, um den Leuten den gleichmäßigen Gebrauch ihrer Glieder zu lehren und um ihre Entschlußfähigkeit zu steigern. Ein verständiger Instruktor sieht sich also seine Leute an, beurteilt sie nach ihrer Körperbeschaffenheit, nach ihrer Berufsart und nimmt dann die Freiübungen mit ihnen vor, die ihm angemessen erscheinen, um den harmonischen Gebrauch der Glieder bei jedem zu erreichen, mit einem Wort, er läßt den Schuster und den Schneider von Anfang an nicht dieselben Freiübungen machen, wie den Maurer und den Schreiner. Am Schluß der Ausbildung muß natürlich jeder mit gleicher Fertigkeit leisten, was der Waffendienst von ihm verlangt. Auch bei der Erteilung des Reitunterrichts haben nach und nach andre Grundsätze Eingang gefunden. Man ist mit Recht der Meinung, daß es dem zukünftigen Reiter mehr Lust an seinem Dienste beibringe, wenn er als Rekrut, nachdem er vielleicht nie in seinem bürgerlichen Leben in die Nähe eines Pferdes gekommen ist, nicht in jeder Reitstunde einige Parterrebilletts nehmen muß, wie sich ein alter Offizier auszudrücken pflegte. Man gestattet den Leuten vielmehr, sich in irgend einer Weise festzuhalten, um auf dem Rücken des Tieres zu bleiben. In Verbindung mit den für den Reiter förderlichen Freiübungen lernt er bald das Gleichgewicht auf dem Pferde und damit dann den richtigen Halt bei den verschiedenen Bewegungen finden. Wie sehr man an leitender Stelle den Wert der Freiübungen und des Gerätturnens anerkennt, und von wie richtigen Grundsätzen man dabei ausgeht, beweist die Thatsache, daß man, der verschiedenen Anstrengung der Muskeln entsprechend, besondre Unterrichtsbücher für das Turnen der Truppen zu Pferde und für das der Truppen zu Fuß herausgegeben hat.

Um der Versuchung zu Mißhandlungen vorzubeugen, ist ferner in vielen Regimentern dem Unteroffizier verboten, beim Kommandiren den Säbel zu ziehen, wenn kein Offizier zugegen ist. Ebenso besteht in manchen Regimentern das Verbot, beim Reitunterricht die Peitsche zu gebrauchen. Diese Verbote beruhen auf der Erfahrung, daß der Vorgesetzte in der Erregung des Augenblicks, oft auch ganz absichtslos, mit Säbel oder Peitsche einen Mann verletzt und sich dann selbst eine Strafe zuzieht, die für das Vergehen unverhältnismäßig hart ist. Wer sich aber unterrichten will, mit welcher Sorgfalt man im Heere über die beste und zweckmäßigste Ausbildungsart nachdenkt, und zwar gerade in der ausgesprochenen Absicht, alles wegzuräumen, was zu Mißhandlungen führen kann, der lese in den Schriften des kürzlich verstorbenen Generals

der Artillerie und Generaladjutanten des Kaisers, Prinzen Kraft zu Hohenlohe-Zugelfingen, die Briefe über Infanterie, namentlich den zweiten und dritten Brief. Ich will nur eine Stelle aus dem zweiten Briefe anführen, wo der Prinz über die Ausbildung der Gardeinfanterie spricht und sich von einem Kompagniechef des Alexanderregiments erzählen läßt, warum dort die Rekruten nicht sofort nach ihrem Eintritt eingekleidet auf dem Übungsplatz erscheinen und da gedrillt werden. „Er — nämlich der Hauptmann, den der Prinz darüber befragt — setzte mir auseinander, wie jeder Mensch niedern Standes in seinen heimatlichen Beschäftigungen seine Muskeln nur einseitig anstrengt, andre der Schuster, andre der Schneider, andre der Holzhacker, andre der Bauer; wie die minder entwickelten Muskeln durch Ruhen zu verkümmern drohten, und wie es daher dem ankommenden Rekruten (unter zehn Fällen neun mal) schwer, fast unmöglich werde, gerade zu stehen und zu gehen. Mit Zwang könne er es allenfalls, aber nur unter Schmerz, der sich nicht selten zu Muskelkrämpfen steigere, ihn mitunter auch, in Verbindung mit all dem Neuen und Ungewohnten, das der Rekrut in dem neuen Verhältnis finde, in Verbindung mit dem Heimweh, zur Verzweiflung, nicht selten zu Widersetzlichkeit, Verbrechen, ja Selbstmord treibe. Deshalb sei es bei der Gardeinfanterie Tradition geworden, dem Rekruten erst durch allseitige gymnastische Freiübungen, mit denen man in den Stuben ganz allmählich ohne Anstrengung vom Leichten zum Schweren übergehe, zu lehren, wie er Gewalt über alle seine Muskeln gewinne.“ Dieses naturgemäße Verfahren besteht nun keineswegs in der Garde allein. Es wird in andern Regimentern aller Waffengattungen in der Linie ähnlich betrieben. Aber selbstverständlich ist es kein Universalmittel. Es giebt auch keine bestimmte gedruckte oder geschriebene allseitige verbindliche Instruktion darüber, und das kann bei der Ausbildung des Soldaten so wenig der Fall sein, wie bei der Ausbildung irgend eines andern Geschöpfes, weil dabei stets der persönliche Charakter, das persönliche Verständnis von Lehrer und Schüler mitsprechen muß. In unserm Heere setzt man deshalb immer nur das Ziel der Ausbildung fest, nämlich die Kriegsfertigkeit, während man den Weg zur Erreichung dieses Zieles dem Ermessen des verantwortlichen Vorgesetzten überläßt. Daß dabei das Verfahren oder Verhalten des einen leichter zu einer Mißhandlung führen kann, als das des andern, liegt auf der Hand. So ist z. B. der Begriff der „Schneidigkeit“ bei jungen Vorgesetzten leicht eine Veranlassung, den Untergebenen körperlich anzufassen, umsomehr, als der Soldat selbst einen schneidigen Vorgesetzten höher schätzt, als, um mich des Soldatenausdrucks zu bedienen, einen „schlappen.“ Zwischen schneidig und schlapp liegt aber eine große Zahl von Zwischenstufen, und Sache des Vorgesetzten ist es, den richtigen, d. h. den zum Ziele führenden Weg, zu finden.

Ein weiterer Grund, weshalb Mißhandlungen nicht noch erfolgreicher bekämpft werden, als es ohnehin schon geschieht, liegt in unsrer Strafgesetzgebung,

die jedes körperliche Anfassen, jeden Stoß oder Schlag, sobald er zur Anzeige kommt, gerichtlich zu behandeln befiehlt. Der höhere Vorgesetzte hat also einen zu geringen Spielraum, seinen Untergebenen vor Folgen zu schützen, die weit über das Vergehen hinausgehen. Sobald nachgewiesen ist, daß ein Vorgesetzter einen Untergebenen wirklich absichtlich berührt hat, um ihn zu stoßen oder zu schlagen, so steht der Begriff der Mißhandlung fest, und der Fall muß, sobald er zur Kenntnis des Vorgesetzten kommt, gerichtlich behandelt werden. Die Strafen lauten auf Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren; in minder schweren Fällen kann bis auf eine Woche Arrest heruntergegangen werden. Neben Gefängnis oder Festungshaft kann zugleich auf Dienstentlassung (Offiziere) oder Degradation (Unteroffiziere) erkannt werden, im wiederholten Rückfall ist auf diese Ehrenstrafe zu erkennen, wenn als Freiheitsstrafe Gefängnis oder Festungshaft verhängt wird. Bei schweren Verletzungen als Folge der Mißhandlung gehen die Strafen noch bedeutend höher. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß jede Mißhandlung kriegsrechtlich geahndet werden muß. Der Vorgesetzte, der es unterläßt, eine zu seiner Kenntnis gelangte Mißhandlung eines Untergebenen zum gerichtlichen Austrage zu bringen, ladet schwere Verantwortung auf sich, und ich kann aus meiner Dienstzeit einen Fall anführen, wo ein solcher Vorgesetzter, der eine Mißhandlung nur disziplinarisch, nicht kriegsrechtlich geahndet hatte, genötigt wurde, seinen Abschied zu nehmen. Also die Vorgesetzten werden in diesen Fällen nicht geschont. Man vergegenwärtige sich nun, daß sich ein braver, vielleicht nahe an der Erreichung seines Zivilversorgungsscheins stehender Unteroffizier hat hinreißen lassen, einem Untergebenen eine Ohrfeige zu geben oder ihn fest anzufassen. Die Sache wird kriegsgerichtlich behandelt; denn sein Hauptmann und sein Regimentskommandeur können ihn bei Gefahr für ihre eigne Stellung nicht bloß disziplinarisch bestrafen. Der Unteroffizier erhält vielleicht nur die geringste Strafe von einer Woche Arrest, aber eben diese Strafe muß als eine kriegsgerichtliche in seine Personalpapiere eingetragen werden. Nun meldet er sich nach seinem Abgange zu einer Zivilstelle. Wird der betreffende Zivilbeamte, dem vielleicht die Auswahl unter recht vielen Bewerbern zusteht, nicht vor allem die ausschließen, die während ihrer Dienstzeit gerichtlich bestraft worden sind? Niemand wird bestreiten, daß in diesem Falle, und deren giebt es viele, die Folgen der Strafe die Schwere des Vergehens weit überschreiten! Schon zu Kaiser Wilhelms des Ersten Zeiten mußten die Regimenter alljährlich Verzeichnisse der wegen Mißhandlung von Untergebenen bei ihnen vorgekommenen Bestrafungen an das Kriegsministerium einreichen. Die Strafbücher der Kompagnien, Schwadronen und Batterien werden in gewissen Zeiträumen von den höhern Vorgesetzten, und zwar nicht bloß auf richtige und saubere Führung, sondern auf die Angemessenheit der verfügten Strafen hin durchgesehen. Zweifelhafte Fälle müssen auf Befehl durch

Berichte erläutert werden. Man wird also zugestehen, daß von oben herab alles geschieht, den Soldaten zu schützen. Man wird aber auch die Ansicht nicht unberechtigt finden, die dahin geht, daß der Vorgesetzte besser geschützt wäre und öfter und sachgemäßer eingreifen könnte, wenn die Mißhandlungen geringerer Art seiner Disziplinarstrafbefugnis ausdrücklich überlassen wären. Bestimmungen oder Erläuterungen darüber bestehen wohl, sie sind aber nicht präzise genug. Das Publikum selbst ahnt oft nicht die Tragweite, die eine Anzeige gegen einen Vorgesetzten wegen Mißhandlung hat, und es sind mir aus der Praxis Fälle bekannt, wo der Anzeigende, als ihm Mitteilung davon wurde, welche Strafe der betreffende Vorgesetzte infolge dieser Anzeige bekommen hatte, höchlich erstaunt war und erklärte, so schlimm habe er es nicht gemeint, er sei des Glaubens gewesen, der verklagte Offizier oder Unteroffizier würde eine kleine Verwarnung bekommen, aber an Arrest oder gar an Festung habe er nicht gedacht. Ein etwas größerer Spielraum des mit der Strafgewalt bekleideten Vorgesetzten in der Bestrafung von Mißhandlungen könnte und würde gewiß nur von Nutzen sein.

Aus allem dürfte hervorgehen, daß die Art und Weise, wie das Kapitel der Soldatenmißhandlungen im Reichstage und in vielen Parteiblättern gegen unsre Heeresverwaltung und gegen die Vorgesetzten unsers Heeres ausgebeutet wird, zu einer ungerechten Beurteilung unsers Heerwesens im Lande selbst, namentlich aber in dem uns wenig günstig gesinnten Auslande führen muß. Daß Verbesserungen möglich sind, habe ich anzugeben nicht unterlassen; daß man aber auch an maßgebender Stelle fortgesetzt strebt, solche Verbesserungen einzuführen, steht ebenso fest. Ein öffentliches Gerichtsverfahren, wie es als Radikalmittel von der Opposition hingestellt wird, könnte auch nicht alle Mißhandlungen verhüten. Denn damit wäre immer noch nicht erreicht, daß alle Fälle zur Anzeige kämen, und auch in der öffentlichen Verhandlung könnte nicht strenger geurteilt werden als jetzt. Denn ich glaube gezeigt zu haben, daß gerade das Publikum, Gemeinheiten abgerechnet, wie sie eingangs erwähnt wurden und streng bestraft worden sind, die gewöhnlichen Mißhandlungen weit milder ahnden würde, als es das Kriegsgericht thut. Man vergleiche doch nur Strafen, die das öffentliche Schöffengericht in ähnlichen Fällen verhängt! Damit will ich keineswegs gegen das öffentliche Gerichtsverfahren im Heere sprechen; denn das Heer braucht in keiner Hinsicht die Öffentlichkeit zu scheuen.

Daß der Heeresdienst nicht die Hölle ist, wie man nach den Reden unsrer Oppositionsmänner gelegentlich des Heereshaushalts denken müßte, geht schon aus dem Bestehen der zahlreichen Kriegervereine hervor, die sich mit Freuden an die im Heere zugebrachte Zeit erinnern. Daß aber ein Hauptmann seine Kompanie mit denselben Mitteln ausbilden sollte, wie die Vorsteherin eines Instituts ihre „höhern Töchter,“ das wird wohl niemand verlangen.

C. v. H.